

## **Sektionsstatut**

### **Name, Sitz, Wirkungsbereich, Zweck und Mittel der Sektion**

#### **§ 1**

Die Sektion führt den Namen „Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Sektion Tirol“ und hat ihren Sitz in Innsbruck.

#### **§ 2**

Der Wirkungsbereich der Sektion erstreckt sich auf das Bundesland Tirol.

#### **§ 3**

Die Sektion ist eine Landessektion der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Zweck ergibt sich aus den Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

#### **§ 4**

Die Geldmittel der Sektion werden aufgebracht aus:

- a) verrechnungspflichtigen Beträgen, die die Sektion von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erhält,
- b) aus Spenden und Subventionen.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 5**

Die Mitgliedschaft zur Sektion richtet sich nach den Bestimmungen der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

#### **§ 6**

Die Sektionsleitung hat dem Sekretariat der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter bis zum 30. September jeden Jahres ein Mitgliederverzeichnis zum Stichtag 1. September einzusenden.

### **Die Organe der Sektion**

#### **§ 7**

Die Organe der Sektion sind

- a) die Sektionsversammlung,
- b) die Sektionsleitung,
- c) der Sektionsobmann (die Sektionsobfrau) und seine (ihre) zwei StellvertreterInnen
- d) die ReferentInnen
- e) die KassaprüferInnen

### **Die Sektionsversammlung**

## § 8

Die Sektionsversammlung ist das oberste Organ der Sektion. In ihre Zuständigkeit fallen jedenfalls

- a) die Setzung eines Sektionsstatuts und seine Abänderung,
- b) die Wahl des Sektionsobmannes (der Sektionsobfrau), der StellvertreterInnen, der ReferentInnen und der KassaprüferInnen,
- c) die Bestätigung vorläufig vorgenommener Änderungen bei den zu wählenden Organen,
- d) die Entlastung der gewählten Organe,
- e) die vorzeitige Abberufung gewählter Organe,
- f) die Auflösung der Sektion und die Verfügung über die Geldmittel der Sektion im Falle der Auflösung.

## § 9

Die Sektionsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Sektion. Ihre Einberufung erfolgt durch die Sektionsleitung. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Sektionsversammlung schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu versenden.

## § 10

Zumindest einmal im Jahr hat eine ordentliche Sektionsversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Sektionsversammlung hat binnen 3 Wochen dann stattzufinden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt. Ist die Sektionsleitung mit der Einberufung säumig, so ist die außerordentliche Sektionsversammlung von dem (der) an Lebensjahren ältesten AntragstellerIn einzuberufen.

## § 11

Auf die Tagesordnung ist jeder Punkt zu setzen, den die Sektionsleitung beschließt oder dessen Aufnahme spätestens 2 Wochen vor dem Termin von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich verlangt wird.

## § 12

Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ihrer Eröffnung mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Fehlt diese Mindestzahl, so ist die Sektionsversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

## § 13

Jedes Mitglied kann sich bei der Sektionsversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jede(r) MachthaberIn hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und darf höchstens neun Vertretungen ausüben. Die Ausübung des Stimmrechtes durch den (die) MachthaberIn erstreckt sich nur auf Wahlen und die Beschlussfassung über das Sektionsstatut und seine Änderungen.

## § 14

Die Sektionsversammlung wird vom Sektionsobmann (der Sektionsobfrau), auf sein Ersuchen auch zeitweise von einem/r seiner (ihrer) StellvertreterInnen geleitet.

## § 15

Verfahrensanträge dürfen jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners (einer Rednerin) gestellt werden. Vor Abstimmung über einen Verfahrensantrag ist lediglich ein(e) Pro- und ein(e) Kontra-RednerIn zuzulassen.

## § 16

Die Sektionsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen finden nur bei Wahlen oder dann statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Anwesenden verlangt.

### **§ 17**

Wahlen haben für jedes Organ getrennt stattzufinden. Die Wahlen finden schriftlich statt. Wurde für ein Organ nur ein Wahlvorschlag erstattet, erfolgt die Abstimmung mündlich, es sei denn dass mindestens ein Drittel der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit erreichen, findet nur eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Haben mehr BewerberInnen gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet über die Zulassung zur engeren Wahl das Los. Erhalten die beiden BewerberInnen bei der engeren Wahl gleich viel Stimmen, entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 18**

Über das Sektionsstatut und seine Änderung ist in einer Sektionsversammlung, in der mindestens die Hälfte der Sektionsmitglieder anwesend oder vertreten ist, mit Zweidrittelmehrheit Beschluss zu fassen. Die Beschlussfassung ist in der vorläufigen Tagesordnung anzukündigen.

### **§ 19**

Über die Auflösung einer Sektion ist in einer Sektionsversammlung, in der mindestens die Hälfte der Sektionsmitglieder anwesend ist, mit Zweidrittelmehrheit Beschluss zu fassen. Die Beschlussfassung ist in der vorläufigen Tagesordnung anzukündigen.

### **§ 20**

Über jede Sektionsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine Abschrift hiervon ist dem Vereinsvorstand der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter binnen einem Monat zu übermitteln.

## **Die Sektionsleitung**

### **§ 21**

Die Sektionsleitung besteht aus dem Sektionsobmann (der Sektionsobfrau) und seinen zwei StellvertreterInnen. Die ReferentInnen sind zu Sitzungen der Sektionsleitung einzuladen und haben beratende Stimmen.

### **§ 22**

Der Sektionsleitung obliegt die Führung der Geschäfte der Sektion. Sie hat insbesondere die Einberufung der Sektionsversammlung durchzuführen. Ferner obliegt ihr die vorläufige Bestellung von ReferentInnen im Falle des Ausscheidens von ReferentInnen oder der Schaffung zusätzlicher ReferentInnen. Schließlich hat sie über die Vertretung der Sektion in der Hauptversammlung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zu beschließen.

## **Der Sektionsobmann (die Sektionsobfrau) und seine (ihre) StellvertreterInnen**

### **§ 23**

Der Sektionsobmann (die Sektionsobfrau) vertritt die Sektion nach außen. Er(sie) unterzeichnet alle Schriftstücke. Soweit Schriftstücke von anderen Organen in deren Wirkungskreis verfasst werden, hat sie der Sektionsobmann (die Sektionsobfrau) gegenzuzeichnen.

### **§ 24**

Der Sektionsobmann (die Sektionsobfrau) wird im Falle der Verhinderung von seinem (ihrer) ersten StellvertreterIn vertreten. Wenn der (die) erste StellvertreterIn gleichfalls verhindert ist, obliegt die Stellvertretung dem (der) zweiten StellvertreterIn.

## **§ 25**

Der Sektionsobmann (die Sektionsobfrau) und seine (ihre) zwei StellvertreterInnen werden von der Sektionsversammlung auf (3 Jahre) 4 Jahre gewählt. Ihre Funktion endet jeweils 1 Jahr vor dem Ende der Amtsperiode des Vereinsvorstandes der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

## **§ 26**

Scheidet der Sektionsobmann (die Sektionsobfrau) aus, rückt vorläufig sein (ihre) erste(r) StellvertreterIn nach. Der (die) zweite StellvertreterIn wird erste(r) StellvertreterIn. Das dritte Mitglied der Sektionsleitung wird vorläufig durch den Obmann (die Obfrau) und seinen (ihre) erste(n) StellvertreterIn in die Sektionsleitung berufen. Sämtliche Änderungen sind der nächsten Sektionsversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist für die freigewordene Funktion eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

## **Die ReferentInnen**

### **§ 27**

Zur Unterstützung der Sektionsleitung werden ReferentInnen bestellt. Auf jeden Fall sind ein(e) ZahlmeisterIn, ein(e) PressereferentIn und ein(e) VeranstaltungsreferentIn sowie ein(e) ReferentIn für die RichteramtswärterInnen, nach Möglichkeit jeweils ein(e) ReferentIn für die RichterInnen des Oberlandesgerichtes Innsbruck, der auswärtigen Bezirksgerichte, des Bezirksgerichtes Innsbruck sowie für die KollegInnen im Ruhestand zu bestellen. Falls hiefür Bedarf besteht, können weitere ReferentInnen unter Bestimmung ihres Aufgabenkreises bestellt werden. Mit den Aufgaben des Schriftführers (der Schriftführerin) wird der (die) ReferentIn für die RichteramtswärterInnen ständig betraut.

### **§ 28**

Die ReferentInnen werden von der Sektionsversammlung auf (3 Jahre) 4 Jahre gewählt. Ihre Funktion endet jeweils 1 Jahr vor dem Ende der Amtsperiode des Vereinsvorstandes der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

### **§ 29**

Scheidet ein(e) ReferentIn aus, wird ein(e) NachfolgerIn vorläufig durch die Sektionsleitung bestellt. Die Änderung ist der nächsten Sektionsversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist für die freigewordene Funktion eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen. Das Gleiche gilt sinngemäß für den Fall, dass die Sektionsleitung vorläufig eine(n) weitere(n) Referenten/in bestellt.

### **§ 30**

Dem (der) VertreterIn für die RichteramtswärterInnen obliegt die Führung des Protokolls der Sektionsversammlung und der Sitzungen der Sektionsleitung.

### **§ 31**

Dem (der) ZahlmeisterIn obliegt die finanzielle Gebarung der Sektion. Er (Sie) hat hierüber laufend geordnete Aufzeichnungen zu führen. Nach Ablauf des am 1. Oktober beginnenden und mit 30. September endenden Rechnungsjahres hat er (sie) zwei Rechnungsabschlüsse zu erstellen. Der eine hat die gesamte Gebarung zu enthalten. Der andere beinhaltet nur die Gebarung mit den verrechnungspflichtigen Beträgen, die die Sektion von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erhält. Beide Rechnungsabschlüsse hat er (sie) den RechnungsprüferInnen zumindestens 14 Tage vor der nächsten Sektionsversammlung zur Überprüfung vorzulegen.

### **§ 32**

Der (die) PressereferentIn hat die Redaktion und Aussendung von Mitteilungen an die Mitglieder der Sektion zu besorgen. Ferner obliegt ihm/ihr die Pflege des Kontaktes mit den Massenmedien.

### **§ 33**

Dem (der) Veranstaltungsreferenten/in obliegt die Organisation von Veranstaltungen für die Mitglieder, vor allem auf dem Gebiet der Bildung, des Sportes und der Geselligkeit.

## **Die RechnungsprüferInnen**

### **§ 34**

Die Sektionsversammlung hat zwei RechnungsprüferInnen zu bestellen. Hinsichtlich der Bestellung und des Ausscheidens von RechnungsprüferInnen gelten die Bestimmungen über ReferentInnen sinngemäß (§§ 28, 29).

### **§ 35**

Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse. Sie haben das Recht und über Aufforderung der Sektionsleitung die Pflicht, während des Rechnungsjahres die laufende Gebarung zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie der Sektionsleitung und der Sektionsversammlung Bericht zu erstatten.

## **Vorzeitige Abberufung gewählter Organe**

### **§ 36**

Vor Ablauf seiner/ihrer Funktionsperiode kann jede(r) gewählte FunktionärIn abberufen werden. Eine Entscheidung der Sektionsversammlung hierüber darf jedoch nur erfolgen, wenn die Abberufung in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurde. Eine solche Ankündigung hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 20 Mitglieder spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Sektionsversammlung schriftlich verlangen.

## **In-Kraft-Treten**

### **§ 37**

Dieses Sektionsstatut tritt mit seiner Beschlussfassung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Kraft. Die erstmalige Wahl von ReferentInnenen und RechnungsprüferInnen hat sogleich zu erfolgen.

Beschlossen in der Sektionsversammlung vom 27. Oktober 1980, geändert und wiederverlautbart in der Sektionsversammlung vom 29.11.2012.